



Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Firma  
Peter Beitler  
Kernenweg 154

73732 Esslingen

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312

FAX +49(0)611 55 - 4 52 44

BEARBEITET VON Kostka, Ulrich

E-MAIL SO11 Wafferecht@bka.bund.de

AZ KT 21 / SO 11 -5164.01 -Z-138

DATUM 17.07.2006

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

**hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG 1. Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 16. März 2006  
2. Ihr Antrag vom 18.03.2006 und Vorlage einer Musterwaffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung des am 16. März 2006 vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden geschlossen Vergleichs wird zu der von Ihnen vorgelegten Musterwaffe,

**halbautomatische Selbstladebüchse mit  
fester Schäftung oder einschiebbarer Schulterstütze  
Modell "BWT 3 D", Kaliber: .308 Win., Lauflänge: 45 cm; Herst. Nr. 3891,**

aufgrund Ihres o.a. Antrages gemäß § 2 Abs. 5 WaffG festgestellt:

- Die o.a. Schusswaffe war noch nicht Gegenstand einer Anfrage nach § 2 Abs. 5 WaffG.
- Ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für den Antrag wird anerkannt.
- Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird die o.a. Schusswaffe als keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuregG), BGBl. I, Seiten 3970 ff, angesehen.

**BKA**

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BBk Trier)  
BLZ 585 000 00 Kto-Nr. 585 010 05

- Es handelt sich bei der o.a. Schusswaffe um eine halbautomatische Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 2.3 (2. Alternative) und 2.6.
- Die o.a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie B gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Ziffer 2.4 einzuordnen.
- Die o.a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.1 und 1.2 verboten.
- Die o.a. Schusswaffe kann aufgrund einer einer Erlaubnis nach §§ 10, 17, 18 oder 21 WaffG bzw. § 15 BJagdG (i.V.m. § 13 WaffG) erworben werden.
- Die o.a. Schusswaffe (halbautomatische Selbstladelangwaffe) ist **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AwaffV erfasst, sofern sie mit einem Magazin verwendet wird, dessen Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt.  
Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

#### Begründung:

1. Es wurden bisher keine weiteren Anträge gemäß § 2 Abs. 5 WaffG bezüglich der o.a. Schusswaffe gestellt.
2. Als Antragsteller beabsichtigen Sie, die o.a. Schusswaffe als Neufertigung im Inland zu vertreiben. Das berechnete Interesse i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG ergibt sich zudem aus dem Vergleich des VG Wiesbaden vom 16.03.2006.
3. Die o.a. Schusswaffe wird von Ihnen unter Verwendung von Teilen der Kriegswaffe G 3 gefertigt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um wesentliche Teile (Lauf und Verschluss); die Waffe wird daher **nicht** als Kriegswaffe eingestuft. ?
4. Die o.a. Schusswaffe ist eine halbautomatische Selbstladelangwaffe, weil durch eine einmalige Betätigung des Abzugs jeweils nur 1 Schuss abgegeben werden kann. Sie ist daher als Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Ziffer 2.3, 2. Alternative anzusehen.
5. Die o.a. Schusswaffe ist als halbautomatische Langschusswaffe, deren Magazin im Patronenlager mehr als 3 Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie B gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Ziffer 2.4 einzuordnen.
6. Aufgrund ihrer Waffenlänge von ca. 99 cm (das Mindestmaß für Langwaffen beträgt 60 cm) und einer Lauflänge von ca. 45 cm handelt es sich bei der o.a. Schusswaffe um eine Langwaffe i.S.d. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 2.6.
7. Die o.a. Schusswaffe erfüllt keines der in Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nrn. 1.1 bis 1.2.3 genannten Merkmale einer verbotenen Schusswaffe.

Ein Umbau der Schusswaffe unter Verwendung allgemein gebräuchlicher Werkzeuge in eine Schusswaffe, aus der in vollautomatischer Weise geschossen werden kann, erscheint aus sachverständiger Sicht ausgeschlossen. Sie kann von einem Berechtigten aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 und 21 WaffG bzw. § 15 BJagdG (i.V.m. § 13 WaffG) werden.

8. Die o.a. Schusswaffe ist wegen der Vergleichbarkeit mit der Kriegswaffe Sturmgewehr G 3 eine Anscheinswaffe. Da jedoch die ausschlaggebenden Merkmale nach § 6 Absatz 1 AWaffV (-a- Lauflänge weniger als 42 cm; -b- das Magazin befindet sich hinter der Abzugseinheit; -c- die Hülsenlänge der verwendeten Munition ist kürzer als 40mm) **nicht** vorhanden sind, ist die o.a. Schusswaffe **nicht** vom Schießsport ausgeschlossen. Ob die Schusswaffe letztendlich von einem Sportschützen erworben und verwendet werden kann, hängt von seiner Zugehörigkeit zu einem Schießsportverband, nach dessen Schießsportordnung die o.a. Schusswaffe zugelassen ist, ab und ob er bei seiner zuständigen Behörde ein entsprechendes Bedürfnis nachgewiesen hat und dieses von der Behörde anerkannt wurde.

#### Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o.a. Schusswaffe und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc..
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

#### Kosten:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 50 Abs. 1 WaffG. Die Kosten für diesen Bescheid werden - unter Berücksichtigung der von Ihnen bereits geleisteten Vorkasse in Höhe von 400.- Euro - mit einem separatem Bescheid festgesetzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Kostka*

Kostka

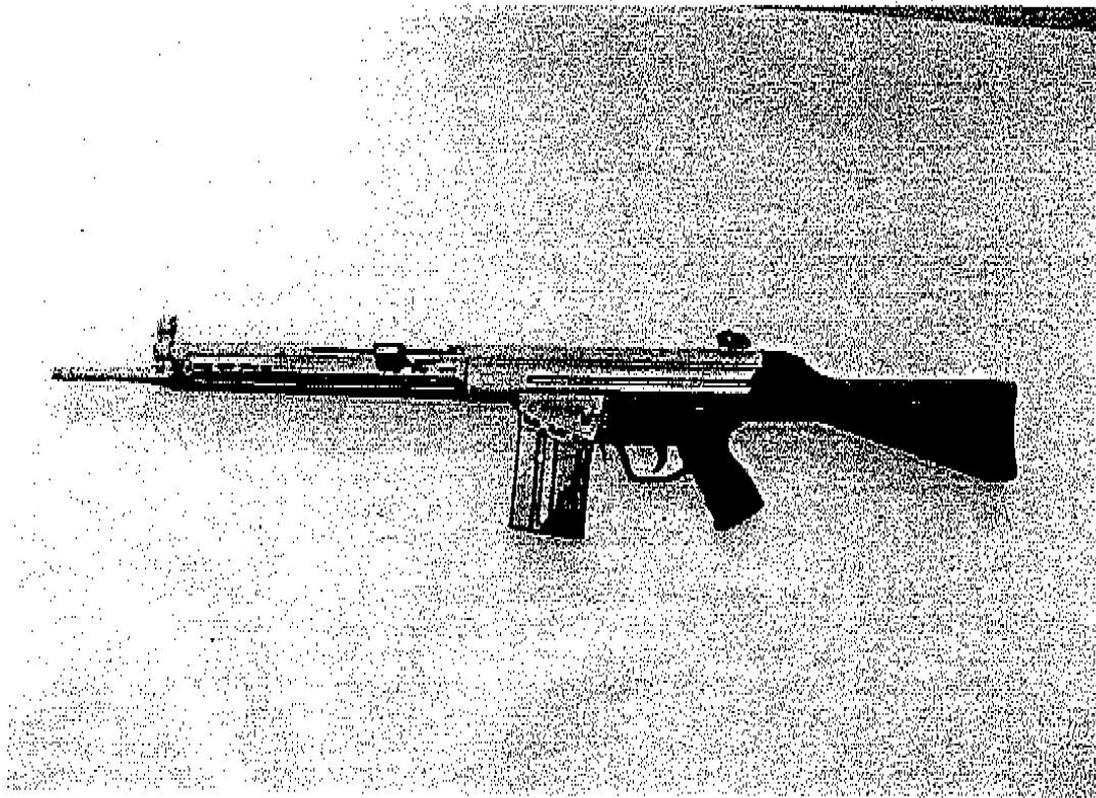


1 Anlage (1 Abbildung)



BEZIEHT ANLAGE (1 Seite) zum Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes  
vom 17.07.2006 - Az.: KT 21/SO 11 - 5164.01 Z 138 -  
für die Firma Peter Beitler, Kernenweg 154, 73730 Esslingen

Abbildung der Schusswaffe "BWT 3 D", Kal. 308 Win., Herst.-Nr. 3891:



**BKA**

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIEBT: BKA, Thaanstraße 11, 65193 Wiesbaden  
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier  
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Trier 1996, Inno:  
BLZ 585 007 01, Kto-Nr. 585 610 05